BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 9/16 S

L 5 SV 6/16 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)

……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2016 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2016 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 6. April 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 6.4.2016 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Hannover vom 8.3.2016 *(S 3 SV 7/16 ER)* zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit Emaileingabe vom 22.7.2016 beim BSG mit dem "Rechtsmittel" sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß ua einen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Antragstellers als unzulässig zu verwerfen.

3 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde hat voraussichtlich keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.

4 Aus diesem Grund kommt auch die Bestellung eines Notanwalts *(§ 78b ZPO iVm § 202 S 1 SGG)* nicht in Betracht.

5 2. Die Beschwerde ist aus den zu 1. genannten Gründen als unzulässig zu verwerfen.

6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS